



Information zur Wahl zur 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW für die Wahlperiode 2019-2024

Sehr geehrte Kammermitglieder,

zur Wahl zur 5. Kammerversammlung 2019 können auf Grundlage des § 11 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern Wahlvorschläge abgegeben werden. Diese können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden.

Einzelwahlvorschlag

Einzelwahlvorschläge benennen eine einzelne Person aus dem entsprechenden Wahlkreis und der entsprechender Berufsbezeichnung für die Wahl zur Kammerversammlung. Hierzu ist der Vordruck **Einzelwahlvorschlag** vollständig auszufüllen. Die im Wahlvorschlag genannte wahlberechtigte Person hat auf dem Beiblatt **„Zustimmungserklärung § 11 Abs. 2 Wahlordnung“** ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Mindestens 15 Befürworter (Unterstützer) der entsprechenden Berufsgruppe (Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) aus dem entsprechenden Wahlkreis müssen diesen Wahlvorschlag gemäß § 16 Heilberufsgesetz NRW unterschreiben. Hierzu ist die **Unterstützerliste** oder der **Unterstützer-Einzel-Vordruck** vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

Listenwahlvorschlag

Wahlvorschläge in Form von Listen, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie ihrer Berufsbezeichnung und ggf. einer Bezeichnung nach §§ 33 Heilberufsgesetz (Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt werden, sind auf dem Vordruck Wahlvorschlag-Liste anzugeben. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten. Die im Wahlvorschlag genannten wahlberechtigten Personen haben auf dem Beiblatt „Zustimmungserklärung § 11 Abs. 2 Wahlordnung“ ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erteilen. Mindestens 15 Befürworter (Unterstützer) der entsprechenden Berufsgruppe (Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) aus dem entsprechenden Wahlkreis müssen diesen Wahlvorschlag gemäß § 16 Heilberufsgesetz NRW unterschreiben. Hierzu ist die Unterstützerliste oder der Unterstützer-Einzel-Vordruck vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

Allgemeine Regularien

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem entsprechenden Wahlkreis und in der entsprechenden Berufsgruppe (Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) wahlberechtigt ist.

Ein Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag befürworten. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

Die Wahlvorschläge sowie die entsprechenden Anhänge müssen bis spätestens Montag, den 25. März 2019, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter unter der in der ersten Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters genannten Adresse eingegangen sein.